

ANZEIGEN

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG
Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Brücke Grävneack im Zuge der L 3452 von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46

Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke Grävneack einschließlich des Abbruchs des vorhandenen Brückenbauwerks im Zuge der L 3452 zwischen Runkle/Wirbelau und Weinbach/Grävneack von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46 (von Netzknoten 5515 040 – Str.-km 1+964 bis Netzknoten 5515 043 – Str.-km 0+833) in den Gemarkungen Grävneack der Gemeinde Weinbach und Runkle und Steeden der Stadt Runkle einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den sich aus den Vortragsunterlagen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) am 19. November 2024 – Geschäftszeichen VI 1-061-k-08-2508#003 – festgestellt worden (§§ 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

I. Gegenstand der Planfeststellung
Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der 156 m langen Brücke über die Lahn, die Lahnnahe und die Bahntrasse (Lahnalbahn) im Zuge der L 3452 in leicht veränderter Lage einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche an den Regelquerschnitt (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 680 m) einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

II. Hinweise
1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024 im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung) und in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Amt für Bauwesen, Elkerhäuser Str. 17, Altbau im Erdgeschoss Montag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h Dienstag 7.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h Mittwoch 15.00 bis 19.00h Donnerstag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h Freitag 9.00 bis 12.00h und

im Rathaus der Stadt Runkle (Burgstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 3 Information) von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung (Tel. 06482/ 9161-0) eingesehen werden.
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

III. Wesentliche der Planfeststellung umfasste Entscheidungen
1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen
- Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 NatSchG).
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Festsetzung einer Ersatzzahlung nach Hess. Kompensationsverordnung zugelassen.
- Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „extensiv genutzte Frischwiese“ wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
- Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auen-verbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (StAnz 2/2023, S. 107) wird erteilt.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen
- Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbetreffender Privater und Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Gemeinde Weinbach und der Stadt Runkle erfragt werden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen
1. Nach § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStrG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

2. Nach § 6a i. V. m. § 6 HStrG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen
1. Nach § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStrG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

2. Nach § 6a i. V. m. § 6 HStrG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

3. Nebenbestimmungen, Auflagen
Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zur Bauausführung, zum Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zur Bahn und zur Bundeswasserstraße.

VII. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entgegen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VIII. Sofortvollzug
Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes seit Langem lastbeschränkte Brücke über die Lahn bei Grävneack zu erneuern und die Anschlussbereiche richtlinienkonform auszubauen, um die Verkehrssicherheit herzustellen und die Landesstraße im Planbereich ihrer Funktion gemäß wieder nutzbar zu machen. Der Vorhabenträger beabsichtigt dementsprechend auch, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41-43 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, den 25. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum VI 1-061-k-08-2508#003

Nutzungsänderung auf einer Fläche von 4.110 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung für Waldneuanlage in der Gemarkung Grävneack, Flur 48, Flurstücke 17/8, 42 und 65/12 auf einer Fläche von 369 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG).

4. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Benutzungen i. S. d. § 9 WHG der Bundeswasserstraße Lahn sowie für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in und über der Bundeswasserstraße Lahn im Bereich von Lahn-km 48,615 und an ihrem Ufer im Rahmen des Ersatzneubau der Lahnbrücke Grävneack im Zuge der L. 3452 einschließlich des Abrisses des bestehenden Brückenbauwerkes wird erteilt (§ 31 Abs. 1 WaStrG).

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse
1. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der L 3452 im Bereich des Brückenbauwerkes Grävneack sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesamt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 8.1 i. V. m. nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 18.3 aus der Entwässerungsmulde westlich der Lahnbrücke, westlich der L 3452 bei Bau-km 0+072 bis zu 50 l/s in der Gemarkung Grävneack, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446821]Nordwert [5588607]) in das Grundwasser einzuleiten.

2. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das Brückenbauwerk der L 3452 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.
3. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, - das alte Brückenbauwerk der L 3452 durch Sprengung abzureißen und dadurch das Gewässer Lahn temporär für maximal 72 Stunden durch das herabfallende Sprenggut aufzustauen, - auf beiden Seiten im Gewässer der Lahn bauzeitige Anschließungen von max. 4 m Tiefe vorzunehmen und dadurch für die kurze Zeit der Sprengung und Beräumung der Lahn das Gewässer aufzustauen.

4. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG temporär die Erlaubnis erteilt, die herabfallenden Brocken des Brückenbauwerkes über die Lahn im Zuge der Sprengung für maximal 72 Stunden in das Gewässer einzubringen.
5. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung des Brückenbauwerkes der L 3452 im Bereich der Widerlager anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadloos abzuleiten.

6. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet die Bauzeit die Erlaubnis erteilt, - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitestelle auf der westlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446927]Nordwert [5588823]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten, - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitestelle auf der östlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446947]Nordwert [5588852]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten.

7. Zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wurden Nebenbestimmungen erlassen.
I. Straßeneinweihung
1. Nach § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStrG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

2. Nach § 6a i. V. m. § 6 HStrG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneack im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

VI. Nebenbestimmungen, Auflagen
Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zur Bauausführung, zum Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zur Bahn und zur Bundeswasserstraße.

VII. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entgegen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VIII. Sofortvollzug
Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes seit Langem lastbeschränkte Brücke über die Lahn bei Grävneack zu erneuern und die Anschlussbereiche richtlinienkonform auszubauen, um die Verkehrssicherheit herzustellen und die Landesstraße im Planbereich ihrer Funktion gemäß wieder nutzbar zu machen. Der Vorhabenträger beabsichtigt dementsprechend auch, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41-43 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, den 25. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum VI 1-061-k-08-2508#003

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

Die Gemeinde Weinbach weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde Weinbach unter https://www.gemeinde-weinbach.de/gemeinde-einrichtungen/aktuelles/ die Hebesatzsatzung der Gemeinde Weinbach, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, eingestellt ist. Die Satzung liegt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Weinbach, Haupt- und Personalamt, Elkerhäuser Straße 17, 35796 Weinbach, zur Einsicht aus. Gegen Kostenerstattung können auch entsprechende Ausdrucke gefertigt werden. Weinbach, 03.12.2024 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach gez. Christian Harms, Bürgermeister

Bekanntmachung des Marktflecken Merenberg

Der Marktflecken Merenberg weist darauf hin, dass auf seiner Homepage unter https://merenberg.de/category/bekanntmachungen die Einladung zu einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Sozialausschusses am Mittwoch, 11.12.24 um 18 Uhr im Rathaus Merenberg, Sitzungssaal, eingestellt ist. Merenberg, 05.12.24, gez. Thomas Schamp, Vors. HFA Merenberg, gez. Manfred Rohleter, Vors. Bau- und Sozialausschuss Merenberg

Stelle sucht Bewerber! Von Ausbildungsplatz bis Führungsposition: Die besten Jobs und Mitarbeiter in der Region finden Sie im Stellenmarkt Ihrer Zeitung und unter vrm-jobs.de. Jetzt inserieren unter 06131-48 48, meine-vrm.de oder vrm-jobs.de

Willburger Tageblatt logo and contact information for recruitment services.

Trauer & Erinnerung

Wir haben dich losgelassen, weil du keine Kraft mehr hattest, wir haben dich nicht verloren, weil du in unseren Herzen bist.



Anneliese Meuser

geb. Ketter \* 7.9.1935 † 27.11.2024

In Liebe und Dankbarkeit: Astrid und Friedhelm Stefan und Petra Johanna und Franco Lorenz Tobias und Zsafia Lavinia und Jonathan Nico sowie alle Angehörigen

Weinbach, im Dezember 2024

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 12.00 Uhr auf dem Friedhof in Weinbach statt. Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen. Nach der Trauerfeier gehen wir in aller Stille auseinander.

Bestattungshaus Beckedahl Meisterbetrieb seit 1930 • Geprüfte Bestatter. Services include funeral care, cremation, and more.

„Ich setze mich für MS-Kranke ein. Bitte helfen Sie auch mit!“ - Multiple Sklerose sind 1.000 Gesichter bei jedem anders. Multiple Betroffene sind im Alltag stark eingeschränkt.

dmsg Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Hessen e.V. Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE74 5502 0500 0007 6052 00 BIC: BFSWDE33MNZ

Tageshoroskop vom 05.12.2024. Horoscope details for various signs including Widder, Löwe, Jungfrau, Stier, Zwillinge, Waage, Krebs, and Skorpion.

Crossword puzzle grid with clues and answers for the Tagesschau.